

### Fall 5 "Unberechtigte Veräußerung"

E hat dem Galeristen V ein Gemälde im Wert von DM 10.000,- für eine Kunstaussstellung als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Ein Kunde (K) des V ist von dem Gemälde begeistert. Er bietet DM 15.000,-. V erreicht den E nicht, um ihn nach seinem Einverständnis zu fragen. Wegen des guten Preises glaubt V, der E werde sich sicherlich einverstanden erklären. Daraufhin veräußert V im eigenen Namen das Bild an den gutgläubigen K. Als E hiervon erfährt, ist er erbost. Er verlangt von V Zahlung eines Betrages i.H.v. DM 15.000,-

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn V an K zu einem Preis i.H.v. DM 8.000,- veräußert hätte?

### **I. Anspruch des E gegen V auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,- aus § 281 BGB**

Vorausss.:

1. Vertragliche Herausgabeverpflichtung des V gegenüber E

Hier: Rückgabepflicht des V aufgrund des Leihvertrages gem. § 604 BGB

2. Unmöglichkeit der Leistung des G

Hier: infolge der Veräußerung durch V an K?

Gestattung zugunsten des Gläubigers, anstelle seines Leistungsanspruchs direkt Schadensersatz zu verlangen, wenn ein Dritter Inhaber des Leistungsgegenstandes ist (z.B. BGH WM 1973, 1202; RGRK-Alff, § 275 Rn. 14; a.A. Staudinger/Löwisch, 12. Aufl., § 275 Rn. 40).

Dabei wird von Unvermögen ausgegangen, es sei denn der Schuldner erklärt, er sei bereit und in der Lage, dem Gläubiger diesen Gegenstand zu verschaffen.

=> mangels erkennbarer Möglichkeit des G, dem E den Besitz zu verschaffen: Unmöglichkeit der Herausgabepflicht des G

3. Erlangung eines Ersatz oder Ersatzanspruchs durch V infolge eines die Unmöglichkeit verursachenden Umstands

Hier: Verkaufserlös des V i.H.v. DM 15.000,-

4. Rechtsfolge

Anspruch des E gegen V auf Herausgabe des erlangten Ersatz bzw. Ersatzanspruchs

Herausgabepflicht in voller Höhe, nicht nur in Höhe des gemeinen Wertes (Palandt/Heinrichs, § 281 Rn. 8 m.w.N.)

Hier: Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,-

=> Anspruch des E gegen V auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,- aus § 281 BGB

### **II. Schadensersatzanspruch des E gegen V aus § 280 BGB**

Vorausss.:

1. Vertragliche Herausgabeverpflichtung des V gegenüber E

Hier: (+), s.o.

2. Unmöglichkeit der Leistung des G

Hier: (+), s.o.

3. Verschulden des G

Hier: Fahrlässigkeit des V gem. § 276 BGB

4. Kausal und zurechenbarer Schaden des E

Hier: Eigentumsverletzung des E am Gemälde gem. §§ 929, 932 BGB durch Veräußerung des V an gutgläubigen K

Schaden des E: DM 10.000,- (Wert des Gemäldes)

5. Rechtsfolge

Schadensersatzverpflichtung des V i.H.v. DM 10.000,- gem. § 280 BGB

### **IV. Anspruch des E gegen V auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,- aus § 687 II, 681 S. 2, 667 BGB (angemaßte Eigengeschäftsführung)**

Vorausss.:

1. Vornahme des objektiv fremden Geschäfts

Voraus.: zumindest teilweise Zugehörigkeit des besorgten Geschäfts zum Pflichten- und Interessenkreis eines anderen

Hier: Veräußerung einer fremden Sache durch V (Eigentumsübertragung ist Sache des Eigentümers)

2. Mangelnde Berechtigung des Geschäftsführers

Hier: (+)

3. Kenntnis des Geschäftsführers von der mangelnden Berechtigung

Hier: (+)

4. Eigengeschäftsführungswille

Hier: (+)

5. Rechtsfolge:

(Unter anderem) gem. §§ 681 S. 2, 667 BGB: Pflicht des Geschäftsführers zur Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten

Hier: Verkaufserlös i.H.v. DM 15.000,-

**V. Schadensersatzanspruch des E gegen V aus §§ 687 II, 678 BGB**

1. Vorauss. der angemäßen Eigengeschäftsführung gem. § 687 II BGB

Hier: (+), s.o.

2. Vorauss. des § 678 BGB

a) Geschäftsführung gegen den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn

Hier: (+)

b) Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Geschäftsführers vom entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn

Entscheidender Gesichtspunkt: obj. Interesse des Geschäftsherrn

Hier: (+), a.A. vertretbar

**VI. Schadensersatzanspruch des E gegen V aus §§ 989, 990 BGB**

1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Vindikationslage) zwischen E und V (im Zeitpunkt einer schädigenden Handlung durch G)

a) E = Eigentümer des Gemäldes (im Zeitpunkt einer schädigenden Handlung durch G)

b) V = Besitzer

c) Kein Recht des V zum Besitz?

Hier: Recht des V zum Besitz aufgrund des mit E geschlossenen Leihvertrages

(dagegen: kein Recht des V zum Besitz unter Zugrundelegung der - von der h.M. abgelehnten [vgl. Jauernig, Vor §§ 987 - 993 Rn. 6] - *Lehre vom Nicht-so-Berechtigten*)

=> unter Zugrundelegung der h.M.: keine EBV-Lage zwischen E und G

**VI. Schadensersatzanspruch des E gegen V aus § 823 I BGB**

1. Eigentumsverletzung des E durch eine Handlung des G

Hier: Eigentumsverlust des E infolge des gutgläubigen Eigentumserwerbs durch K gem. §§ 929, 932 BGB

2. Verschulden des G

Hier: (+), Fahrlässigkeit gem. § 276 BGB

3. Kausal und zurechenbarer Schaden des E

Hier: DM 10.000,- (Wert des Gemäldes)

5. Rechtsfolge

Schadensersatzverpflichtung des V i.H.v. DM 10.000,- gem. § 823 I BGB

## **VII. Anspruch des E gegen V auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,- aus § 816 I 1 BGB**

Voraus.: Verfügung eines Nichtberechtigten, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

### 1. Verfügung eines Nichtberechtigter

Verfügung: Rechtsgeschäfte, die unmittelbar darauf gerichtet sind, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben.

Hier: Veräußerung des V an K gem. § 929 BGB

### 2. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten

#### a) Berechtigung des E

E war im Zeitpunkt der Veräußerung verfügungsbefugter Eigentümer.

#### b) Wirksamkeit der Verfügung

Hier: gutgläubiger Erwerb des K an dem Gemälde gem. §§ 929, 932 BGB

### 3. Rechtsfolge

Pflicht des Nichtberechtigten zu Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten

H.M.: Herausgabepflicht erfaßt auch den *Gewinn*, den Nichtberechtigter infolge der Verfügung erzielt hat (Palandt/Heinrichs, § 816 Rn. 24 m.w.N.; str.).

=> Pflicht des V zur Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. DM 15.000,-

### **Abwandlung:**

Keine andere Beurteilung hinsichtlich der Schadensersatzansprüche. Die Erlösherausgabeansprüche sind dagegen nur i.H. des von V tatsächlich Erlangten (hier: DM 8.000,-) begründet.